



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache **15/ 3063**
2003-11-25

Bericht

der Landesregierung

Fortentwicklung der Verwaltungsreform

Drucksache 15/2936

Federführend ist das Innenministerium

Inhaltsverzeichnis

| Prüfpunkt | Seite |
|--|-------|
| 1. Optimale Zuordnung der öffentlichen Aufgaben des Landes für jedes Regierungsressort mit seinen jeweils nachgeordneten oberen und unteren Landesbehörden | 3 |
| 2. Abbau von Vorschriften | |
| a) Reduzierung von Regelwerken unterhalb der Schwelle von Gesetzen und Verordnungen (Richtlinien und Erlasse) | 11 |
| b) Grundsätzliche zeitliche Befristung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften | 13 |
| 3. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren | |
| a) Beseitigung behördlicher Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten | 14 |
| b) Reduzierung des internen Verfahrens- und Verwaltungsaufwands bei der Verwaltungsmodernisierung | 14 |
| 4. Fortsetzung der Kooperation mit anderen Bundesländern | 16 |
| a) Schaffung weiterer gemeinsamer Einrichtungen der norddeutschen Bundesländer | |
| b) Errichtung eines gemeinsamen Beschaffungswesens mit anderen Bundesländern | 20 |
| 5. Sonstige Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Straffung der Verwaltung | |
| a) Gemeinsame Entwicklung von E-Government-Strukturen und –Prozessen zwischen Land und Kommunen | 23 |
| b) Effizienz von Zielvereinbarungen und Projektförderungen bei Förderprogrammen | 26 |
| c) Reduzierung der verschiedenen Formen der Mit- und Mischfinanzierung bei Förderprogrammen | 27 |
| d) Reduzierung des Aufwands bei der Überprüfung von Verwendungsnachweisen | 30 |
| e) Reduzierung der Zahl der Statistiken | 31 |
| Anlage zu 1. „Stand der Diskussion mit der kommunalen Seite zu den übertragbaren Aufgaben“ | 39 |

1. Optimale Zuordnung der öffentlichen Aufgaben des Landes für jedes Regierungsressort mit seinen jeweils nachgeordneten oberen und unteren Landesbehörden

Es ist Aufgabe und Praxis in der Landesverwaltung, ständig und kritisch die Aufgaben zu hinterfragen und dabei auch die Möglichkeiten

- a) des Verzichts auf Landesaufgaben als Aufgaben öffentlicher Daseinsvorsorge,
 - b) der Übertragung von Landesaufgaben auf private Dritte oder – unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – auf die kommunale Ebene,
 - c) der Zusammenlegung von Landesaufgaben auf staatlicher und/oder kommunaler Ebene
- zu berücksichtigen.

Dem Parlament wurde und wird hierüber im Plenum und in den Ausschüssen regelmäßig zeitnah und umfassend berichtet. Verwiesen sei hier u. a. auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage „Verwaltungsstrukturreform 1996 – 2002“ vom 25.3.03 (Drs. 15/2560) sowie die ständige Information des Innen- und Rechtsausschusses in seinen Sitzungsterminen zur Verwaltungsstrukturreform.

In diesem Jahr ist ein neuer Ansatz der Funktional- und Verwaltungsreform gestartet worden, der im Folgenden dargestellt wird und der auch die im Antrag gestellten Themen zu 1. umfasst.

Umfassende Offensive für mehr Bürgernähe und wirtschaftlichere Verwaltungseinheiten – Verwaltungsstrukturreform als Bedingung für die Fortführung der Funktionalreform

- Im Jahr 2002 setzte die Landesregierung eine Strukturkommission unter Vorsitz der Chefin der Staatskanzlei ein. Diese Strukturkommission hat 49 Vor-

schläge für mehr Bürgernähe und wirtschaftlichere Verwaltungsstrukturen unterbreitet, die von der Landesregierung am 25. März 2003 beschlossen worden sind.

Im Mittelpunkt steht das Angebot der Landesregierung an die schleswig-holsteinischen Kommunen, einen „Zehn-Jahres-Pakt“ mit dem Land zu schließen und die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen komplett auf den Prüfstand zu stellen.

Dabei soll auch die Verstärkung der Bürgerfreundlichkeit von Dienstleistungsangeboten durch Nutzung der Instrumente des E-Government geprüft werden: Wenn Bürgerinnen und Bürger vom heimischen Computer oder einem anderen Rechner aus auf Verwaltungsdienstleistungen zugreifen können, wird ein Besuch in Rat- und Kreishäusern sowie sonstigen Dienststellen entbehrlich. Ein dezentrales Angebot von Verwaltungsleistungen, welches bisher aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit für notwendig gehalten wurde, verliert hierdurch an Wert. Überdies eröffnet die moderne IT-Technik die Möglichkeit, die Verwaltung nach dem Prinzip des Frontoffice und des Backoffice neu zu organisieren. Das bedeutet, dezentrale Verwaltungsstellen können auch mit sparsamer Personalausstattung alle Verwaltungsleistungen anbieten.

Für die Prüfung der Verlagerbarkeit konkreter Aufgaben vom Land auf die Kommunen hat die Landesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der Funktionalreform bewusst einen neuen Ansatz gewählt: Vonseiten des Landes stehen alle Aufgaben zur Übertragung auf dem Prüfstand. Im Sinne einer „Beweislastumkehr“ gilt dabei die Vermutung, dass grundsätzlich jede Aufgabe übertragbar ist. Diese Vermutung kann allerdings im Einzelfall widerlegt werden.

Im Rahmen der Prüfung sollen auch die Aufgabenverteilung innerhalb des kommunalen Bereiches behandelt und Vorschläge für eine verstärkte Delegation auf kreisangehörige Kommunen erarbeitet werden.

Die kleinteilige Verwaltungsstruktur in Schleswig-Holstein mit ihren zurzeit 223 unteren Verwaltungsbehörden setzt allerdings manchmal der Kommunalisierung von Landesaufgaben Grenzen. Doch auch beim Verzicht auf die Übertragung neuer Aufgaben steigen die Anforderungen an die kommunalen Verwaltungen ständig. Daher ist zu besorgen, dass zumindest die kleineren kommunalen Verwaltungen die Herausforderung zukünftig nicht mehr „im Alleingang“ bewältigen können. Auch die Kreisebene wird sich der Frage stellen müssen, wie sie ihre Kräfte bündeln kann, um auf die neuen Herausforderungen reagieren zu können. Deshalb hat die Landesregierung das Thema der Funktionalreform mit dem Aspekt der Verwaltungsstrukturreform verknüpft und eine Kooperationsoffensive der Verwaltungen auf freiwilliger Basis initiiert.

Nach dem festen Willen der Landesregierung ist ausdrücklich keine Gebietsreform „von oben“ beabsichtigt. Die freiwilligen Zusammenschlüsse von Gemeinden auf Fehmarn oder auch die Überlegungen auf Sylt weisen in die richtige Richtung. Die Landesregierung führt daher den Dialog mit den Kommunen über die Übertragbarkeit grundsätzlich aller Landesaufgaben, verlangt aber den Nachweis, dass bisherige Landesaufgaben nach der Verlagerung genauso wirtschaftlich, professionell und bürgernah wahrgenommen werden können, gegebenenfalls auch durch Kooperationen oder Zusammenschlüsse von Kommunen.

Der Vorschlag der Strukturkommission umfasst eine erste Liste von Aufgaben, deren Übertragung im Rahmen des Projektes Funktionalreform geprüft werden soll, wie zum Beispiel:

im innerkommunalen Bereich

- Bauaufsicht
- Verkehrsaufsicht
- Denkmalschutz

- Umwelt- und Naturschutz

im Verhältnis Land/Kreise bzw. kreisfreie Städte

- Landesjugendamt
- Regionalplanung
- Deichunterhaltung
- Flurneuordnung
- Dorfentwicklung
- Umwelt- und Naturschutz
- Enteignungsverfahren
- Katasterverwaltung
- Straßenverkehr
- Aufgaben aus dem schulischen Bereich

Diese erste Liste von Aufgabenbereichen ist keine abschließende Aufzählung und kann insbesondere von kommunaler Seite jederzeit ergänzt werden. Bei jedem zu prüfenden Aufgabenbereich ist immer zugleich die Eignung des Bereiches zum Einsatz von e-Government-Prozessen zu berücksichtigen, der, wie oben dargestellt, in besonderer Weise geeignet ist, den Prozess der Funktionalreform zu unterstützen. Weiterhin soll auch die innerkommunale Aufgabenwahrnehmung (Vorschläge für eine Weiterdelegation auf kreisangehörige Kommunen) behandelt werden.

Die Landesregierung hat das Innenministerium mit der Umsetzung des Vorschlags der Strukturkommission beauftragt. Auf Einladung des Innenministeriums fand am 23. Juni 2003 ein **Workshop mit Entscheidungsträgern von Seiten der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände** statt. Als Ergebnis wurden „Eckwerte zur Fortführung der Funktionalreform/Verwaltungsstrukturreform“ konsensual erarbeitet, die die Grundlage für die weitere Projektarbeit bilden.

Zur Strukturierung des Prozesses wurden in der Folge eine Lenkungsgruppe, eine Projektgruppe und sechs Arbeitsgruppen – darunter eine sich speziell den Fragen des e-governments widmende Arbeitsgruppe – eingerichtet, die sich jeweils paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zusammensetzen.

Die Projektgruppe und die Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit aufgenommen und es liegen bereits erste Arbeitsergebnisse vor. Diese Ergebnisse flossen sowohl in den Kabinettsbeschluss zur Neustrukturierung der Aufgaben der Staatlichen Umweltämter, der Ämter für ländliche Räume und des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit vom 11.11.03 als auch in die Lenkungsgruppensitzung am 13.11.03 ein.

Über den Kabinettsbeschluss sind Parlament, Kommunale Landesverbände und die Öffentlichkeit umfassend informiert worden (u.a. Landtagsdebatte am 14.11.03). Für den weiteren Prozess zur Fortführung der Funktionalreform/Verwaltungsstrukturreform sind die Kabinettsentscheidungen zu den vorrangig mit den Kommunen zu verhandelnden Aufgaben von besonderer Bedeutung.

Diese Aufgaben sind in drei Kategorien dargestellt; die Landesregierung betont nochmals, über alle Aufgaben ohne Tabubereiche mit den Kommunen verhandeln zu wollen, wobei die Einteilung die aktuelle Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung darstellt:

- Aufgabenbereiche, die nach Auffassung der Landesregierung für eine Erörterung mit den Kommunen sehr gut geeignet sind
- Aufgabenbereiche, die nach Auffassung der Landesregierung nicht übertragbar sind (es gilt: sofern die Kommunen dies wünschen, wird auch über diese Aufgaben verhandelt!)
- Aufgabenbereiche, die mit den Kommunen in den Arbeitsgruppen bisher nicht einvernehmlich erörtert wurden.

In der Lenkungsgruppensitzung am 13.11.03 wurde mit den Kommunalen Landesverbänden über das weitere Verfahren im Rahmen der Funktionalreform beraten. Hiernach sind zeitnah die Bedingungen für die Aufgabenübertragung in den Bereichen, die nach Auffassung der Landesregierung für eine Erörterung mit den Kommunen geeignet sind (Anlage), zu konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die Frage der Wirtschaftlichkeit bei einer Übertragung auf andere Verwaltungsstrukturen

und die Klärung von Themen aus dem Europäischen Bereich, wie die Teilung bzw. Übernahme des Anlastungsrisikos auf kommunaler Seite bei der Verwendung europäischer Haushaltsmittel und die Regeln des EU-Rechts bei Änderungen von langfristig ausgerichteten Programmen (etwa bei ZAL). Weiterhin sollen die Vorarbeiten an einer Zielvereinbarung für das Projekt zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden auf der Basis der erwähnten Eckwerte und eines ergänzenden Entwurfs der Kommunalen Landesverbände bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Die Entscheidungen der Lenkungsgruppe sollen möglichst noch in eine Kabinettsentscheidung zur Nachschiebeliste aufgenommen und dem Parlament zur 2. Lesung des Haushaltes in der 38. Tagung vorgelegt werden.

Über die im Falle der Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene zu erörternde Frage der Neuorganisation für die beim Land verbleibenden Aufgaben wird im 1. Quartal 2004 zu entscheiden sein.

Einigkeit besteht unter den Beteiligten im Prozess der Funktionalreform, dass zunächst anhand einer Aufgabenanalyse und -kritik entschieden werden muss, ob und in welcher Intensität eine Aufgabe künftig wahrgenommen werden soll. Daran knüpfen sich Fragen zum künftigen Träger der Aufgabe und zur Aufgabenverlagerung an.

Neben der Wirtschaftlichkeit ist vor einer möglichen Übertragung insbesondere zu prüfen, ob die Aufgabe von der kommunalen Ebene mindestens mit der gleichen Qualität, Schnelligkeit und Rechtssicherheit erledigt werden kann, und keine Interessenkonflikte entstehen. In der Folge ist außerdem zu prüfen, ob durch Bündelung der auf Landesebene verbleibenden Aufgaben ein effizienterer Vollzug möglich ist.

Wichtig ist die Aufstellung von allgemeingültigen (d.h. sowohl für die Verlagerung vom Land auf die Kommunen als auch für innerkommunale Aufgabenverlagerungen geltende) Kriterien für mögliche Aufgabenverlagerungen, um sicherzustellen, dass von einheitlichen Standards ausgegangen wird. Die Übertragbarkeit von Aufgaben wird im Projekt Funktionalreform einvernehmlich anhand des nachfolgenden Feinkri-

terienkataloges überprüft:

- **Kriterien für die Verlagerbarkeit von Aufgaben**
 1. **rechtliche Zulässigkeit**, das heißt z. B. Prüfung, ob bundesrechtliche oder verfassungsrechtliche Regelungen einer Übertragung im Wege stehen,
 2. **Kompatibilität mit Anforderungen der EU**,
 3. **Größe und Zuständigkeitsbereich** der Verwaltungseinheit, auf die übertragen werden soll (Erreichung der Zielorganisation im oben beschriebenen Sinn sichergestellt?),
 4. derzeitige **Infrastruktur** der aufnehmenden Verwaltungseinheit (Gibt es bereits Strukturen, in die die Aufgabe integriert werden könnte?),
 5. Erfordernis einer besonderen **technischen bzw. elektronischen Ausstattung**,
 6. **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**, das heißt Aufgabenerledigung durch die aufnehmende Behörde muss zumindest kostenneutral sein,
 7. Erfordernis von **Fachpersonal/Spezialisten**,
 8. besondere **Gründe, die einer Verlagerung entgegenstehen** (z. B. besondere Anforderungen der Fachaufsicht),
 9. vorteilhafte **Aufgabenerledigung vor Ort** (häufige Bürgerkontakte etc.),
 10. Verhinderung möglicher **Interessenkonflikte**.

Ergibt die Überprüfung anhand vorstehender Kriterien, dass eine Aufgabe nicht übertragbar ist, muss gesondert untersucht werden, unter welchen Bedingungen diese Aufgabe übertragbar wäre. Die Landesregierung wird diese Aufgaben auf die Kommunen übertragen, soweit die Kommunen bereits über die übereinstimmend für erforderlich gehaltenen Verwaltungsstrukturen verfügen bzw. diese schaffen. Die Aufgabenübertragung soll nach dem Willen der Landesregierung einvernehmlich geschehen. Entsprechend dem in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip ist für jede übertragene Aufgabe eine angemessene Finanzausstattung zu vereinbaren.

Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur gemeinsamen Entwicklung von e-Government-Strukturen und -Prozessen

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch Behörden des Landes und der Kommunen im Rahmen der Offensive für mehr Bürgernähe und wirtschaftlichere Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein erhöhen sich nach Ansicht der Landesregierung, wenn die Ansätze von e-Government gemeinsam weiterentwickelt, überprüft und letztlich flächendeckend eingesetzt werden. Ein gemeinsamer Aufbau von e-Government-Strukturen und -Prozessen führt zu mehr Bürgernähe und Kosteneinsparungen. Er fördert darüber hinaus die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Landesregierung strebt eine Vereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung von e-Government-Strukturen und -Prozessen mit den Kommunen (zum Beispiel über den Ausbau von Datennetzen, den Aufbau einer gemeinsamen e-Government-Plattform, die gemeinsame Nutzung eines Schleswig-Holstein-Portals und die Durchführung von Modellprojekten, insbesondere zu trägerübergreifenden Dienstleistungsprozessen im Verhältnis Land/ Kommune unter Berücksichtigung von Bundesvorgaben) an.

Deswegen ist die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur gemeinsamen Entwicklung von e-Government-Strukturen und -Prozessen (siehe auch 5 a) integraler Bestandteil des Zehn-Jahres-Paktes.

2. Abbau von Vorschriften

a) Reduzierung von Regelwerken unterhalb der Schwelle von Gesetzen und Verordnungen (Richtlinien und Erlasse)

Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 25.3.2003 treten grundsätzlich alle Verwaltungsvorschriften (Richtlinien und Erlasse), die im Erlassverzeichnis (Amtliches Verzeichnis der im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Verwaltungsvorschriften) aufgeführt sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Ausgenommen sind Verwaltungsvorschriften, die

1. Bundesrecht bzw. das Recht der Europäischen Union umsetzen,
2. zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung und zur Ausführung des Haushaltsplanes dienen,
3. für Krisen- und Katastrophenfälle bestimmt sind oder
4. Regelungen enthalten, von denen die Gewährung von Drittmitteln abhängig ist

oder die den Einsatz von Landesmitteln an die Zustimmung Dritter knüpfen.

Die Liste dieser Vorschriften ist im Amtsbl. Schl.-H. 2003 auf Seite 677 veröffentlicht.

Verwaltungsvorschriften, die unverzichtbar sind und über den 31. Dezember 2003 hinaus weiter gelten sollen, werden nach Prüfung durch die Staatssekretärinnen oder die Staatssekretäre der zuständigen Ressorts gesondert im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Sämtliche Verwaltungsvorschriften werden ab Januar 2004 - längstens auf fünf Jahre - befristet.

Die folgenden im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlichten Texte sind keine Verwaltungsvorschriften und fallen nicht unter die o.a. beschriebenen Maßnahmen:

1. Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. und nach § 110 LBG,
2. Veröffentlichungen des Landesbeamtenausschusses,
3. Veröffentlichungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
4. Landesraumordnungspläne und Regionalpläne (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz),
5. Landschaftsrahmenpläne (§ 5 Abs. 2 LNatschG i.V. mit Regionalplänen),
6. Anerkennung von Naturerlebnisräumen (§ 29 LNatschG),
7. Erklärung über Naturparke (§ 29 LNatschG),

8. Anerkennung von Vereinen nach § 29 BNatschG,
9. Veröffentlichung von Tarifverträgen und Änderungsstarifverträgen.

Diese Texte werden in Abständen von fünf Jahren auf ihre Gültigkeit und Notwendigkeit überprüft.

Für den Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gilt darüber hinaus:

Die Landesregierung hat im o.g. Beschluss ferner festgelegt, dass alle Richtlinien und Erlasse für die schleswig-holsteinischen Schulen mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 außer Kraft treten. Ausgenommen davon sind alle Richtlinien und Erlasse, die

- personalrechtliche Bedeutung haben,
- zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung und zur Ausführung des Haushalts- und Stellenplans gehören,
- Prüfungen regeln.

In Umsetzung dieses Beschlusses werden derzeit alle im Nachrichtenblatt des MBWFK veröffentlichten Erlasse und Richtlinien überprüft. Zum Ende des Jahres 2003 werden diejenigen Erlasse und Richtlinien, die zwar keinen der genannten Ausnahmetatbestände erfüllen, aber auf die dennoch weiterhin nicht verzichtet werden kann, durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt in ihrer Geltungsdauer verlängert.

Daneben werden auch diejenigen Erlasse und Richtlinien kritisch überprüft, die nach dem o.g. Beschluss von dem grundsätzlichen Außerkrafttreten ausgenommen sind.

Im Ergebnis wird die Anzahl der Erlasse und Richtlinien für die schleswig-holsteinischen Schulen erheblich reduziert.

b) Grundsätzliche zeitliche Befristung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Von einer grundsätzlichen Befristung von Gesetzen wurde abgesehen, weil der Aufwand zur Verlängerung von Gesetzen, die der Landtag beschließen müsste, sehr groß ist. Von der Möglichkeit zur Befristung von Gesetzen kann der Normgeber in eigener Entscheidungsgewalt Gebrauch machen.

Die Landesregierung hat hinsichtlich der Landesverordnungen und Verwaltungsvorschriften am 25. März 2003 beschlossen, diese grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen; dieser Beschluss bezieht bereits bestehende Landesverordnungen mit ein. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Zuständigkeitsverordnungen, Verordnungen, die der Errichtung von Behörden dienen, Verordnungen zur Umsetzung von Bundesrecht und Verordnungen, die unmittelbar der Umsetzung von EU-Recht dienen. Maßnahmen zur Befristung bestehender Verordnungen wurden eingeleitet und sollen Anfang des nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Die gesetzlich bestimmte Geltungsdauer der Verordnungen über die öffentliche Sicherheit (§ 62 des Landesverwaltungsgesetzes) soll gleichermaßen auf fünf Jahre reduziert werden (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung; Landtagsdrucksache 15/2938).

Darüber hinaus kann auf die Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 5.11.03 verwiesen werden, wonach alle Verordnungen auf 5 Jahre zu befristen sind.

3. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren

a) Beseitigung behördlicher Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten

Durch die geltenden Gesetze und Verordnungen bestehen klare Zuständigkeitsregelungen. Für ein konkretes Verwaltungshandeln z.B. in Bezug auf Regionen, Personen oder Sachverhalte ist im Vollzug immer nur eine Behörde des Bundes, des Landes oder der Kommunen zuständig. Es gibt jedoch gleichfalls auf Basis der geltenden Gesetze und Verordnungen zwischen den Behörden aller Ebenen horizontale oder vertikale Mitwirkungs-, Zustimmungs-, Aufsichts- oder Berichtspflichten. Hier gilt es, diese Pflichten in allen Verwaltungsverfahren zu überprüfen und ggf. zu mindern, ohne die Qualität des Verwaltungshandelns zu mindern.

Inwieweit dies zwischen Landes- und Kommunalbehörden optimiert werden kann, ist Gegenstand der Arbeiten im Prozess „Fortführung der Funktionalreform/Verwaltungsstrukturreform“. Insoweit wird auf die Aussagen zu 1. verwiesen.

b) Reduzierung des internen Verfahrens- und Verwaltungsaufwands bei der Verwaltungsmodernisierung

Im Rahmen der Modernisierung der Landesverwaltung sind in den zurückliegenden Jahren unter großem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue und flexible Organisationsstrukturen sowie maßgebliche Ansatzpunkte für neues, auf wirtschaftlichere Formen ausgerichtetes Handeln der Verwaltung entwickelt worden. Dabei wurden alle vorhandenen Strukturen, Prozesse und Methoden des Verwaltungshandelns geprüft und nach den Prinzipien einer sich kontinuierlich wandelnden Verwaltung geprüft und angepasst.

Die sich weiterhin schnell verändernden finanz-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen erfordern es, die bisherigen Ansätze weiter zu entwickeln. Nur wenn es gelingt, den Landeshaushalt strukturell, d.h. nachhaltig, zu entlasten, kann die Landesregierung auch zukünftig ihrer Verpflichtung nachkommen, nachfolgenden Generationen Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Nur so werden auch künftig finanzielle Ressourcen für die Wahrnehmung politischer Schwerpunktaufga-

ben bereitstehen. Die von der Landesregierung am 25. März 2003 auf Vorschlag der Strukturkommission gefassten 49 Beschlüsse (vgl. Seite 3) zielen darauf ab

- die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu steigern,
- mehr Kundenorientierung auch mit Hilfe von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu gewährleisten und
- zur notwendigen Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Diese konkreten Strukturmaßnahmen werden von der Landesregierung in einem offenen und transparenten Prozess zügig umgesetzt. Dieser muss so gestaltet sein, dass zum einen eine frühzeitige Einbindung aller Betroffenen, insbesondere der Beschäftigten, gewährleistet bleibt und zum anderen übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Daneben wird durch eine fortlaufende Evaluation der bisherigen Modernisierungsmaßnahmen sichergestellt, dass interne Verwaltungs- und Verfahrensabläufe weiter optimiert werden.

4. Fortsetzung der Kooperation mit anderen Bundesländern

a) Schaffung weiterer gemeinsamer Einrichtungen der norddeutschen Bundesländer

Über gute nachbarschaftliche Beziehungen und die daraus resultierende partnerschaftliche Zusammenarbeit hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung das Parlament bereits mehrfach informiert. Ausgangspunkt der gemeinsamen Überlegungen und Intensivierung der Zusammenarbeit war der Bericht der schleswig-holsteinischen Landesregierung zu diesem Thema vom 15. September 2000 (LT-Drs. 15/435). Über den letzten Stand der Kooperationsfelder/-maßnahmen unterrichtet die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 15/2560) vom 25. März 2003.

Nach wie vor vertritt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung die Auffassung, dass eine praktische Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte einerseits zum gemeinsamen Vorteil der Partner ist, zum anderen aber auch dem Austausch und der politischen Kommunikation über die Ländergrenzen hinweg dient. Konkretes Ziel der Kooperationen ist es, durch möglichst gleichgewichtige Verwaltungskooperationen Bündelungs- und Synergieeffekte auszulösen und damit eine effizientere und Kosten sparende Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen. Gleichzeitig ist eine bessere Vernetzung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes beabsichtigt, um insbesondere die Interessen des Nordens besser zu betonen und auf diese Weise Norddeutschland im föderalen Verbund zu stärken.

Auf dem Weg zu einer möglichst intensiven Verwaltungskooperation sind in letzter Zeit deutliche Fortschritte erzielt worden. Mittlerweile gibt es in vielen Aufgabenfeldern der Verwaltungen Kooperationsvorhaben, die teilweise bereits abgeschlossen sind bzw. einen hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben. Beispielgebend ist hier die enge Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein, die mit der Fusion der Hamburger Landesbank und der Landesbank Schleswig-Holstein zur „HSH-Nordbank“ nicht nur die Grundlage für ein gemeinsames zukunftsfähiges Institut geschaffen hat, sondern zugleich als ein positives „Aufbruchsignal“ für weitere konkrete Fusionen zwischen diesen beiden Nachbarländern aufgenommen wurde.

Hervorzuheben sind die von der Ministerpräsidentin und dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg am 27. August 2003 unterzeichneten Staatsverträge zur

- Fusion des Landesamtes für Informationstechnik, der Abteilung IuK des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten und der Datenzentrale Schleswig-Holstein zu **DATAPORT** in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Zusammenlegung der Statistischen Landesämter Schleswig-Holstein und Hamburg zum „**Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein**“,
- Zusammenlegung der Eichverwaltungen von Schleswig-Holstein und Hamburg zur „**Eichdirektion Nord**“.

Alle neu geschaffenen Institutionen in der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts sollen - nach erfolgter Ratifizierung der Staatsverträge durch die jeweiligen Länderparlamente - bereits ab 01.01.2004 ihren produktiven Geschäftsbetrieb aufnehmen. Diese in relativ kurzer Zeit von den beiden Verwaltungen realisierten Projekte beweisen, dass sich die intensiven Bemühungen um nachbarschaftliche Zusammenarbeit auch über Ländergrenzen hinweg lohnen.

Grundlage und zugleich Leitlinie des gemeinsamen Handelns der beispielgebenden Zusammenarbeit sind folgende Kriterien: Alle Maßnahmen sollen

- finanziell relevante Bereiche umfassen, d.h. also kleinteilige Aufgabengebiete vermeiden,
- zum Ziel haben, dass eine Leistung nur noch an einem Standort für beide Länder erbracht werden,
- nachweislich finanzielle Vorteile für beide Länder bringen und
- über einen konkreten Zeitplan gesteuert werden.

In dieser Ausrichtung werden über die vorstehend beschriebenen Fusionen hinausgehend gegenwärtig zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein insgesamt rd. 35 weitere Kooperationsfelder/-maßnahmen geprüft. Als Beispiele für in der Diskussion befindliche Vorhaben sind insbesondere zu nennen:

- Zusammenarbeit bei der Bezügeberechnung
- Gemeinsames E-Government-Angebot von Hamburg mit den schleswig-holsteinischen Randkreisen der Metropolregion Hamburg
- Arbeitsteilige Profilbildung der Hochschulen
- Kooperation im Forstbereich
- Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

Daneben sind seit Beginn des Jahres 2003 weitere Ideen für eine kooperative Zusammenarbeit in den Diskussions-/Entscheidungsprozess eingebracht worden. Zu nennen sind auch hier beispielhaft folgende Aufgabenfelder:

- Landwirtschaftsverwaltung (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftszuwendungsverwaltung)
- Landesvermessungsämter
- Geologische Landesämter
- Landesämter für Gesundheit
- Arbeitssicherheit
- Arznei- und Lebensmitteluntersuchung
- Prüfungsämter für Heil- und Hilfsberufe
- Autobahnmeistereien.

Alle in der Diskussion befindlichen Kooperationsvorhaben werden in einem gemeinsamen, von der Senats-/Staatskanzlei betriebenen Controlling auf politischer Ebene (Staatsräterunde/HH - Staatssekretärsrunde/SH) „gesteuert“ und für den Fall der Realisation jeweils von den Landesregierungen entschieden.

Diese intensiven bilateralen Kooperationsansätze strahlen inzwischen auch auf andere Länder aus. Bereits in der Konferenz Norddeutschland im Februar 2001 war auf Initiative Schleswig-Holsteins das Thema „**Zusammenarbeit in Norddeutschland**“ erörtert und beschlossen worden, dieses für alle Nordländer bedeutsame Thema als dauernden Punkt der Tagesordnung dieser Konferenz zu behandeln. Zur Realisierung konkreter Kooperationsvorhaben der fünf norddeutschen Länder hat sich unter der Federführung Schleswig-Holsteins (Vorsitzende: Chefin der Staatskanzlei SH) am 14. Mai 2003 eine Arbeitsgruppe der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der norddeutschen Länder konstituiert. Vollständige Übereinstimmung besteht unter den norddeutschen Ländern, dass die beispielgebende Zusammenarbeit zweier Länder auch auf andere Länder übertragbar sein muss. Die grundsätzliche Möglichkeit von erfolgreichen Kooperationen besteht in allen denkbaren Konstellationen, d.h. zum Beispiel auch in anderen bilateralen oder multilateralen Ländergruppen oder auch aufgabenteilig. Vor dem Hintergrund der zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein bereits fortgeschrittenen Überlegungen und Konzeptionen unterbreiten diese beiden Länder den übrigen Nordländern ein Angebot.

Am 08. Oktober 2003 hat unter Leitung der Chefin der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein die Arbeitsgruppe der Chefs der Staats-/Senatskanzleien erneut darüber entschieden, welche der bisher auch in diesem Arbeitsfeld definierten mehr als 30 Vorhaben auf die Möglichkeit der kooperativen Zusammenarbeit in Norddeutschland von den Fachverwaltungen intensiv geprüft werden sollen. Auf der Agenda stehen hier - neben einer Ausdehnung der in der bilateralen Kooperation zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein stehenden Maßnahmen - weitere Ideen für die Zusammenarbeit wie z.B.

- Überwachung der Luftqualität
- Anerkennung und Bekanntgabe von Messstellen
- Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich
- Sonderabfallwirtschaft
- Maritime Sicherheit

- Rationalisierungspotenzial in Dienststellen mit Geodaten
- Landesforschungsanstalten in der Landwirtschaft
- Kooperation im Bereich des Justizvollzugs.

Die Chefs der norddeutschen Staats-/Senatskanzleien haben sich darauf verständigt, die prüfenden Fachressorts bis zum Ende dieses Jahres um Vorlage der Prüfungsergebnisse zu bitten, um auf dieser Grundlage in einer erneuten Sitzung, zu der wiederum Schleswig-Holstein einladen wird, im Frühjahr 2004 weitere Entscheidungen vorbereiten zu können.

b) Errichtung eines gemeinsamen Beschaffungswesens mit anderen Bundesländern

Es wird momentan die Zusammenarbeit der zentralen Beschaffungsstelle in der GMSH mit der zentralen Beschaffungsstelle der Hamburger Finanzbehörde zur besseren Nutzung von Know-how- und zur Erzielung von Synergieeffekten überprüft. Hiermit sind die Finanzminister- sowie Innenministerkonferenz der norddeutschen Länder seit Anfang 2002 befasst.

Derzeit wird ein inhaltliches Konzept aus Hamburger Sicht erarbeitet. Darin werden die jeweiligen Strukturen in Beschaffung und Logistik ermittelt und geprüft sowie kritische Faktoren aufgezeigt, erläutert und Lösungsmöglichkeiten gesucht. Im nächsten Schritt werden Waren- und Leistungsgruppen ermittelt, die für eine gemeinsame Beschaffung in Frage kommen. Die Vorlage des inhaltlichen Konzeptes wird Ende des Jahres erwartet. Dann sind auch weitere Arbeitstreffen mit Schleswig-Holstein vorgesehen.

Kooperation der norddeutschen Küstenländer bei der Beschaffung von Dienstkleidung für die Polizeien:

Die norddeutschen Küstenländer beabsichtigen, eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, die eine Kooperation bei der Beschaffung und Verteilung des gesamten Sortiments von Dienstkleidung der Polizeien zum Gegenstand hat. Die Kooperation soll dergestalt vollzogen werden, dass die beteiligten Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ihre eigene Organisation für den Einkauf, die Lagerung und Verteilung der Dienstkleidung auflösen und diese Aufgaben dem Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) übertragen. Das LZN ist als Landesbetrieb gem. § 26 LHO organisiert. Ziel der Kooperation aus Sicht Schleswig-Holsteins ist es, die Versorgung der Beamtinnen und Beamten mit Dienstkleidung deutlich zu verbessern und Einsparungen in der Organisation durch Auflösung der Kleiderkammern zu erzielen.

Das Bundeskartellamt teilte auf eine bereits im Mai 2002 eingeleitete Voranfrage im Februar 2003 mit, dass es die beabsichtigte Kooperation der norddeutschen Küstenländer nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht für „freistellungsfähig“ vom grundsätzlichen Kartellverbot hält. In der im April 2003 nachgereichten Begründung führt die Kartellbehörde u. a. aus, es lägen die Voraussetzungen „zur Verbesserung der Befriedigung des Bedarfs“ nicht vor, weil die Kooperation lediglich innerbetriebliche Kostenersparnisse der Beteiligten bewirke, die nicht auch an Dritte weitergegeben würden. Vorteile für den Verbraucher entstünden nicht, da Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten oder Polizeibehörden keine Verbraucher im Sinne des Gesetzes seien. Überdies führe bereits die Bündelung der Nachfragemacht nur von Hamburg und Niedersachsen zu einer nicht mehr vertretbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

Nachdem im Rahmen der Behandlung der Voranfrage die Rechtsansicht des Bundeskartellamtes hinsichtlich einer negativen Bescheidung im Falle eines formellen Verfahrens deutlich zum Ausdruck gekommen ist, war die Entscheidung zu treffen, ein formelles Verfahren einzuleiten oder eine Gestattung des Vorhabens durch Ministererlaubnis zu erreichen. Das formelle Verfahren, welches gerichtlich überprüft

bar wäre, hätte voraussichtlich Jahre in Anspruch genommen und damit für einen langen Zeitraum die Kooperation verhindert. Aufgrund dessen wurde von einem formellen Freistellungsantrag an das Bundeskartellamt abgesehen und am 15. August 2003 durch die norddeutschen Küstenländer eine Ministererlaubnis nach § 8 GWB beantragt. Die Entscheidung liegt noch nicht vor.

5. Sonstige Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Straffung der Verwaltung

a) Gemeinsame Entwicklung von E-Government-Strukturen und –Prozessen zwischen Land und Kommunen

Die Landesregierung sieht in dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zur gemeinsamen Entwicklung von E-Government-Strukturen und -Prozessen eine gute Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung durch Behörden und Verwaltungsebenen zu verbessern. Wenn Ansätze von E-Government gemeinsam entwickelt, erprobt und letztlich flächendeckend eingesetzt werden, wird dies eher zum Erfolg führen, als wenn Land und Kommunen getrennte Wege gehen. Eine umgebaute, mehr digital ausgerichtete Verwaltung kann allerdings nur schrittweise und im Rahmen des finanziell Machbaren erreicht werden. Dies ist in einem Veränderungsprozess zu organisieren, der zum einen

- die bereits vorhandene technische Infrastruktur nutzt und entsprechend den aktuellen Anforderungen schrittweise weiter entwickelt sowie
- sich auf das vorhandene Fachwissen aus Arbeitsbereichen und Projekten von Land und Kommunen abstützt.

Zum anderen ist es aus Wirtschaftlichkeitsgründen erforderlich, gezielt die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit interessierten Partnern bei Bund, Ländern und Kommunen auszuloten und zu nutzen. Über die zwischen den Ländern und dem Bund bestehenden Ansätze für eine Zusammenarbeit hinaus (eine Liste von möglichen gemeinsamen Projektmaßnahmen wurde vom Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government beim BMI unlängst den Ländern zur Prüfung zugeleitet) wird zurzeit die Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg auch auf dem Gebiet des E-Governments forciert (z.B. der beabsichtigte Aufbau eines gemeinsamen Dienstleistungswegweisers). Diese Zusammenarbeit erstreckt sich aber im Wesentlichen auf Einzelanwendungen.

Von herausragender Bedeutung für ein wirksames E-Government ist der Aufbau einer leistungsfähigen Basisinfrastruktur im Lande (z.B. Datennetze, Kopfstellen für die Datenaufnahme und -weiterleitung, zentrale Funktionen und Datenbestände und

die Definition und Einhaltung von Standards und Verfahrensschnittstellen). Deshalb muss sich die Zusammenarbeit mit den Kommunen in Schleswig-Holstein insbesondere auf die Schaffung der Basisinfrastruktur beziehen.

Da sich der Nutzen der Basisinfrastruktur aber ohne wirksame Anwendungen nicht unmittelbar erschließt, sind (parallel) gemeinsam prototypische elektronisch unterstützte Dienstleistungsprozesse zu entwickeln, die die Vorzüge des gemeinsamen Vorgehens verdeutlichen.

Der Inhalt der Vereinbarung:

Im Kern geht es darum, mit Hilfe der E-Government-Vereinbarung einen organisatorischen Entwicklungsprozess (Innovationsprozess) auf Seiten des Landes und auf Seiten der Kommunen zu organisieren, der folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- In Anbetracht der Haushaltssituation von Land und Kommunen sind sachliche und finanzielle Schwerpunkte zu setzen.
- Der Entwicklungsprozess von Land und Kommunen ist durch eine gemeinsame Projektorganisation zu steuern. Auf Parallel-Entwicklungen ist Einfluss zu nehmen; sie sind künftig zu vermeiden.
- Die E-Government-Vereinbarung soll gleichzeitig als Instrument genutzt werden, um den Struktur-Reformprozess (Verwaltungsstrukturreform als Bedingung für die Fortführung der Funktionalreform) zu unterstützen.

Diesen Prämissen folgend enthält die abzuschließende Vereinbarung

- das Gebot für eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Land und Kommunen;
- eine nicht abschließende Liste von Basis-Infrastrukturmaßnahmen, die gemeinsam aufzubauen (und zu betreiben) sind und das Gebot, bereits laufende Maßnahmen – wenn nötig – anzupassen;

- die Verpflichtung, vier prototypische Prozesse auszuwählen und umzusetzen, mit deren Hilfe bessere Organisationsstrukturen geschaffen werden können, die eine größere Bürgernähe ermöglichen und
- Regelungen für die Organisation und Finanzierung des Entwicklungsprozesses.

Die Vereinbarung ist unbefristet und enthält auch keine Kündigungsregelungen. Eine Befristung widerspricht der Intention der politisch motivierten Zusammenarbeit von Land und Kommunalen Landesverbänden auf diesem Gebiet und würde den Interessen von Land und Kommunalen Landesverbänden zuwider laufen.

Die Finanzierung von Projektmaßnahmen:

Über die Finanzierung der Projektmaßnahmen soll im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschieden werden, d.h. konkrete Betragsfestlegungen werden nicht vorgenommen. Allerdings enthält die Vereinbarung wichtige Aussagen über die Kostenträgerschaft:

| Maßnahme | Kostenträger |
|--|--|
| Anschluss an das Landesnetz | Land |
| Aufbau und Betrieb von Kreisnetzen | Kommunen |
| Aufbau und Betrieb von Kopfstellen für Geodaten auf Kreisebene | Kommunen |
| Konzeptionelle Entwicklung der gemeinsamen technischen Plattform | Land |
| Technische Entwicklung und Betrieb der Plattform bis 2008 | Land und Kommunen - durch deren Nutzung in eigenen und gemeinsamen Projekten |
| Dauerbetrieb der technischen Plattform ab 2009. | fallpreisbezogen dem Verursacher anzulasten |

Über die Finanzierung von Organisationsuntersuchungen und von Anwendungsprogrammen soll im Einzelfall entschieden werden.

Stand der Arbeiten:

Die Kommunalen Landesverbände haben in ihrer Vollsitzung am 5. September 2003 den Entwurf der E-Government-Vereinbarung mit positivem Ergebnis erörtert und danach die Entscheidungsorgane der vier Verbände mit dem Thema befasst. Nach den bisherigen Verlautbarungen besteht der klare politische Wille der Kommunalen Landesverbände, den weiteren Entwicklungsprozess zum E-Government auch im Interesse schnellerer wirtschaftlicher Lösungen gemeinsam mit dem Land zu organisieren.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2003 dem Abschluss der Vereinbarung zugestimmt. Die Unterzeichnung ist noch im Jahr 2003, spätestens Anfang 2004, vorgesehen.

Damit werden Anfang 2004 die erforderlichen politischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn des gemeinsamen Entwicklungsprozesses zum E-Government vorliegen.

b) Effizienz von Zielvereinbarungen und Projektförderungen bei Förderprogrammen

Zielvereinbarungen:

Zielvereinbarungen und Zusätzliche Erläuterungen (gelbe Seiten im Haushalt) sind das Kernstück der outputorientierten Budgetierung und werden pilotierend für einige Bereiche der Verwaltung eingesetzt. Zielvereinbarungen dienen der Transparenz und weisen die erwarteten Leistungen und Wirkungen aus, die mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen erzielt werden sollen. Über ein in den Zielvereinbarungen verankertes Berichtswesen wird dokumentiert, inwieweit die erwarteten Leistungen den tatsächlich erzielten Werten entsprechen. Ein Zeitreihenvergleich soll sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen im Zeitablauf darstellen. Über eine verbesserte Informationsgrundlage wird die Basis für wirtschaftliches Handeln geschaffen.

Effizienz von Förderprogrammen

Um transparent und flächendeckend die Steuerung und Erfolgsbewertung der Förderprogramme zu ermöglichen, bereitet die Landesregierung folgende Instrumente vor bzw. hat sie bereits eingeführt:

Im Haushaltsentwurf 2004/2005 sind erstmals alle Zuwendungen einschl. der Förderprogramme in den Erläuterungen gekennzeichnet.

Soweit wie zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bereits möglich, wurden die Ziele und Kennzahlen in den Erläuterungen des Haushaltsentwurfs dargestellt. Nachträglich sind dem Finanzausschuss in einer Übersicht (Umdruck 15/3643) für alle Zuwendungen die Ziele und Kennzahlen zugeleitet worden.

Zurzeit wird in einer interministeriellen Arbeitsgruppe bis zum Jahre 2005 ein Zuwendungscontrolling mit den Ressorts erarbeitet. Grundlage wird ein Formblatt sein, in dem die Ziele der Förderung und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt werden. Diese Informationen dienen der Mittelvergabe mit der Möglichkeit des Umsteuerns bei mangelnder Zielerreichung und ermöglichen den zielgerechten Einsatz der knappen Fördermittel. Mit dem Zuwendungscontrolling wird eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für die Ressourcenvergabe und damit eine verbesserte Effizienz der Fördermaßnahmen geschaffen.

Darüber hinaus sind alle Förderprogramme grundsätzlich auf 3 Jahre befristet. Eine Verlängerung ist nur auf der Basis von Effektivitäts- und Effizienzprüfungen vorgesehen. Dies ist auch in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO verankert und in der Verantwortung des jeweiligen Fachressorts durchzuführen. Um die Effektivität messen zu können, sind in den Förderrichtlinien die messbaren Ziele des Programms festzulegen.

c) Reduzierung der verschiedenen Formen der Mit- und Mischfinanzierung bei Förderprogrammen

Bei folgenden Förderprogrammen des Landes (Stand: Mitte November 2003) finden gegenwärtig relevante Mit- und Mischfinanzierungen durch Dritte (Bund und EU) statt:

| Bezeichnung des Förderprogramms Epl. 04 | Gesamt T€ | davon EU-Mittel T€ | davon Bundesmittel T€ |
|--|--------------|--------------------------|-----------------------------|
| | | | |

| | | | | |
|--|-----------------|---------|---------|-------|
| Maßnahmen zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in Schleswig-Holstein | 2003 (Haushalt) | 2.345,8 | 2.070,0 | |
| | 2004 (Entwurf) | 2.615,8 | 2.080,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 2.335,8 | 1.800,0 | |
| Für die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung | 2003 (Haushalt) | 250,0 | | 150,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 250,0 | | 150,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 250,0 | | 150,0 |
| Zuschüsse im Rahmen des freiwilligen Landtausches | 2003 (Haushalt) | 50,0 | | 30,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 50,0 | | 30,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 50,0 | | 30,0 |
| Darlehen an Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung zu den Ausführungskosten | 2003 (Haushalt) | 50,0 | | 30,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 50,0 | | 30,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 50,0 | | 30,0 |

| Bezeichnung des Förderprogramms Epl. 04 | | Gesamt T€ | davon EU-Mittel T€ | davon Bundesmittel T€ |
|--|-----------------|--------------|--------------------------|-----------------------------|
| Zuweisungen zu Vorarbeiten und Ausführungskosten der Flurbereinigung | 2003 (Haushalt) | 760,0 | | 456,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 500,0 | | 300,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 500,0 | | 300,0 |
| Zuschüsse für Vermarktungskonzeptionen für die Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte | 2003 (Haushalt) | 31,0 | | 18,6 |
| | 2004 (Entwurf) | 31,0 | | 18,6 |
| | 2005 (Entwurf) | 31,0 | | 18,6 |
| Zuschüsse für Vermarktungskonzeptionen für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte | 2003 (Haushalt) | 84,0 | | 50,4 |
| | 2004 (Entwurf) | 84,0 | | 50,4 |
| | 2005 (Entwurf) | 84,0 | | 50,4 |
| Zuschüsse an Zusammenschlüsse von Erzeugern von Obst und Gemüse | 2003 (Haushalt) | 200,0 | 150,0 | 30,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 125,0 | 75,0 | 30,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 125,0 | 75,0 | 30,0 |
| Zuschüsse zu Erstinvestitionen für die Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte | 2003 (Haushalt) | 9,0 | | 5,4 |
| | 2004 (Entwurf) | 9,0 | | 5,4 |
| | 2005 (Entwurf) | 9,0 | | 5,4 |
| Zuschüsse zu Erstinvestitionen für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte | 2003 (Haushalt) | 51,5 | | 30,9 |
| | 2004 (Entwurf) | 26,0 | | 15,6 |
| | 2005 (Entwurf) | 26,0 | | 15,6 |
| Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse | 2003 (Haushalt) | 550,0 | | 330,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 1.639,0 | | 983,4 |
| | 2005 (Entwurf) | 951,2 | | 570,7 |
| Zuschüsse zur Strukturverbesserung der Meiereiwirtschaft | 2003 (Haushalt) | 400,0 | | 240,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 407,0 | | 244,2 |
| | 2005 (Entwurf) | 423,0 | | 253,8 |
| Zuschüsse zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 2003 (Haushalt) | 350,0 | | 210,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 357,0 | | 214,2 |
| | 2005 (Entwurf) | 373,0 | | 223,8 |
| Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln | 2003 (Haushalt) | 150,0 | | 90,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 155,0 | | 93,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 160,0 | | 96,0 |
| Erstaufforstungsprämie | 2003 (Haushalt) | 986,8 | | 592,1 |
| | 2004 (Entwurf) | 884,0 | | 530,4 |
| | 2005 (Entwurf) | 961,0 | | 576,6 |
| Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen | 2003 (Haushalt) | 0,0 | | 0,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 1.434,1 | | 860,5 |
| | 2005 (Entwurf) | 1.357,1 | | 814,3 |

| | | | |
|---|-----------------|---------|---------|
| Förderung von Maßnahmen aufgrund von Waldschäden | 2003 (Haushalt) | 0,0 | 0,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 158,0 | 94,8 |
| | 2005 (Entwurf) | 158,0 | 94,8 |
| Zuschüsse an forstwirtschaftliche Zusammen- schlüsse – Investitionen – | 2003 (Haushalt) | 0,0 | 0,0 |
| | 2004 (Entwurf) | 10,2 | 6,1 |
| | 2005 (Entwurf) | 10,2 | 6,1 |
| An Gemeinden für Maßnahmen des Küsten- schutzes | 2003 (Haushalt) | 1.943,0 | 1.360,1 |
| | 2004 (Entwurf) | 1.943,0 | 1.360,1 |
| | 2005 (Entwurf) | 1.943,0 | 1.360,1 |

| Bezeichnung des Förderprogramms Epl. 04 | | Gesamt T€ | davon EU-Mittel T€ | davon Bundesmittel T€ |
|---|-----------------|-----------|--------------------|-----------------------|
| An Wasser- und Bodenverbände für Maßnahmen des Küstenschutzes und Erstellung von Hochwasserschutzanlagen | 2003 (Haushalt) | 1.301,0 | | 910,7 |
| | 2004 (Entwurf) | 2.001,0 | | 1.400,7 |
| | 2005 (Entwurf) | 2.001,0 | | 1.400,7 |
| Maßnahmen der Dorferneuerung An Kreise und Gemeinden | 2003 (Haushalt) | 5.044,0 | | 3.026,4 |
| | 2004 (Entwurf) | 3.910,0 | | 2.346,0 |
| | 2005 (Entwurf) | 3.865,5 | | 2.319,3 |
| Maßnahmen der Dorferneuerung An Sonstige | 2003 (Haushalt) | 873,0 | | 523,8 |
| | 2004 (Entwurf) | 1.807,0 | | 1.084,2 |
| | 2005 (Entwurf) | 1.224,0 | | 734,4 |
| Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke für Maßnahmen aus dem EAGFL zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes | 2003 (Haushalt) | 3.628,0 | 3.628,0 | |
| | 2004 (Entwurf) | 4.269,0 | 4.269,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 4.978,0 | 4.978,0 | |
| Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen aus dem EAGFL zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes | 2003 (Haushalt) | 12.511,7 | 12.511,7 | |
| | 2004 (Entwurf) | 12.484,0 | 12.484,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 13.074,0 | 13.074,0 | |
| Zuweisungen an Sonstige für Maßnahmen aus dem EAGFL zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes | 2003 (Haushalt) | 10.440,3 | 10.440,3 | |
| | 2004 (Entwurf) | 10.797,0 | 10.797,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 10.728,0 | 10.728,0 | |

| Titel | Bezeichnung des Förderprogramms Epl. 06 | | Gesamt T€ | davon EU-Mittel T€ | davon Bundesmittel T€ |
|----------------|--|-----------------|-----------|--------------------|-----------------------|
| 0602.08. | Pilotprojekte zur Einführung neuer IuK-Techniken Neu: Informationswirtschaft und Multimedia | 2003 (Haushalt) | 1.018,5 | 500,0 | |
| | | 2004 (Entwurf) | 1.023,0 | 500,0 | |
| | | 2005 (Entwurf) | 1.267,0 | 800,0 | |
| 0602.15 | Regionalprogramm 2000 | 2003 (Haushalt) | 41.123,6 | 39.589,0 | |
| | | 2004 (Entwurf) | 43.449,0 | 36.670,0 | |
| | | 2005 (Entwurf) | 41.008,0 | 36.919,0 | |
| 0603 | GA Wirtschaft | 2003 (Haushalt) | 28.792,0 | | 14.396,0 |
| | | 2004 (Entwurf) | 28.794,0 | | 14.397,0 |
| | | 2005 (Entwurf) | 28.488,0 | | 14.244,0 |
| 0604.00.883.33 | Kommunaler Straßenbau aus GVFG | 2003 (Haushalt) | 33.395,0 | | 33.395,0 |
| | | 2004 (Entwurf) | 29.670,0 | | 29.670,0 |
| | | 2005 (Entwurf) | 29.670,0 | | 29.670,0 |
| 0604.65 | ÖPNV aus GVFG | 2003 (Haushalt) | 9.970,0 | | 9.970,0 |
| | | 2004 (Entwurf) | 13.862,0 | | 13.862,0 |
| | | 2005 (Entwurf) | 13.862,0 | | 13.862,0 |

| Bezeichnung des Förderprogramms Epl. 13 | | Gesamt | davon | davon |
|--|-----------------|---------|-----------------|-------------------------|
| | | T€ | EU-Mittel T€ | Bundesmit- tel T€ |
| Vertrags-Naturschutz | 2003 (Haushalt) | 2.866,3 | 1.433,2 | |
| | 2004 (Entwurf) | 2.240,8 | 1.120,4 | |
| | 2005 (Entwurf) | 3.807,8 | 1.903,9 | |
| Naturschutz: Biotop gestaltende Maßnahmen, Flächenankauf etc. | 2003 (Haushalt) | 2.968,3 | 1.781,0 | |
| | 2004 (Entwurf) | 3.000,0 | 1.800,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 3.000,0 | 1.800,0 | |
| Ökologische Stabilisierung der Wälder | 2003 (Haushalt) | 295,8 | 147,9 | |
| | 2004 (Entwurf) | 296,0 | 148,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 296,0 | 148,0 | |
| Halligprogramm | 2003 (Haushalt) | 205,0 | 102,5 | |
| | 2004 (Entwurf) | 370,0 | 185,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 370,0 | 185,0 | |
| Förderung der Tierproduktion | 2003 (Haushalt) | 127,5 | 12,0 | |
| | 2004 (Entwurf) | 127,5 | 12,0 | |
| | 2005 (Entwurf) | 127,5 | 12,0 | |
| Honigerzeugung und -vermarktung | 2003 (Haushalt) | 17,0 | 8,5 | |
| | 2004 (Entwurf) | 48,6 | 24,3 | |
| | 2005 (Entwurf) | 48,6 | 24,3 | |
| Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei und Aquakultur FIAF | 2003 (Haushalt) | 3.499,7 | 3.499,7 | |
| | 2004 (Entwurf) | 3.499,7 | 3.499,7 | |
| | 2005 (Entwurf) | 3.499,7 | 3.499,7 | |
| An DEULA für umwelttechnische Aus- und Fortbildung | 2003 (Haushalt) | 148,6 | 56,3 | |
| | 2004 (Entwurf) | 143,9 | 51,6 | |
| | 2005 (Entwurf) | 143,9 | 51,6 | |

Ein Abbau dieser Mit- und Mischfinanzierungen käme nur in Betracht, wenn die Drittmittel dem Land ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellt würden und das Land dann die Möglichkeit hätte, diese Drittmittel möglicherweise auf andere Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren.

d) Reduzierung des Aufwands bei der Überprüfung von Verwendungsnachweisen

In § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) wird geregelt, dass bei der Gewährung von Zuwendungen u. a. zu bestimmen ist, wie die zweckentsprechende Verwendung einer Zuwendung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Diese Regelung ist Bund/Länder-einheitlich entsprechend § 26 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz formuliert.

Konkrete Vorgaben für den Verwendungsnachweis enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einschließlich der an den Zuwendungsempfänger gerichteten Nebenbestimmungen (ANBest-I/P/K zu § 44 LHO). Dort werden für den Verwendungsnachweis die Vorlagefrist, der Inhalt, die Vorlage von Belegen und das Prüfverfahren durch die Bewilligungsbehörde geregelt.

Im Rahmen dieser Regelungen hat die Landesregierung bereits vielfältige Vereinfachungen für das Zuwendungsverfahren geschaffen.

Abhängig vom jeweiligen Empfängerkreis (Kommunen, Dritte, Zuwendungsempfänger mit überwiegend ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) wurden auch die Anforderungen an den Inhalt sowie die verwaltungsseitige Prüfung der Verwendungsnachweise deutlich reduziert.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens im konkreten Einzelfall liegt dabei in den Händen der Bewilligungsbehörden der Fachressorts.

e) Reduzierung der Zahl der Statistiken

In den letzten Jahren sind vielfältige Bemühungen zu einer aufgabenkritischen Bereinigung des Statistikwesens unternommen worden. Allerdings beruhen über 80 % der Statistiken auf Bundes- und EU-Recht.

Die einzelnen Bundesstatistiken sind in den letzten Jahren mehrfach systematisch nach den Kriterien der Notwendigkeit der Statistik allgemein, der Periodizität der Erhebungen, der Zahl der erhobenen Merkmale und des Umfangs der Erhebungen überprüft und bereinigt worden. Für die Einzelheiten der daraufhin erfolgten Reduzierung der Zahl der Statistiken wird auf den Bericht über die Reduzierung von statistischen Erhebungen, LT-Drucksache 15/2374, vom 3. März 2003 verwiesen.

Dass sich diese Bereinigungen nicht in durchgreifenden Einsparungen niederschlagen haben, ist vor allem auf die wachsenden Informationsanforderungen der EU – etwa für die Einführung des Euro, den Stabilitäts- und Wachstumspakt oder den jährlichen Frühjahrsbericht an den Europäischen Rat – zurückzuführen. Die meist sehr anspruchsvollen Statistiken der EU haben die Einsparungen auf nationa-

ler Ebene wieder aufgezehrt und überdies den Spielraum für künftige Einsparungen weiter eingeeignet. Welche Bedeutung den EU-Vorgaben inzwischen zukommt, zeigt sich daran, dass fast alle Erweiterungen des Programms der Bundesstatistik der letzten Jahre durch Rechtsvorschriften der EU ausgelöst wurden und etwa 60 – 70 % des Programms der Bundesstatistik bereits durch EU-Recht vorgegeben sind. Trotz dieser Rahmenbedingungen haben die Aufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter die Notwendigkeit einer ständigen kritischen Überprüfung der Aufgaben im Bereich der Statistik, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung als auch zur Begrenzung der Belastungen der Befragten, anerkannt. Die kritische Überprüfung des statistischen Programms ist eine Daueraufgabe, die konsequent verfolgt werden muss.

So sind seit dem Bericht über die Reduzierung von statistischen Erhebungen, Drucksache 15/2374, vom 3. März 2003 folgende Anstrengungen zu einem weiteren Abbau von Statistiken unternommen worden:

Auf der Grundlage einer **Bundesratsinitiative Hamburgs** vom 15.01.2003 (BR-Drs. 26/03) hat der Bundesrat die Bundesregierung mit Beschluss vom 23. Mai 2003 aufgefordert, insbesondere folgende Maßnahmen zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen von statistischen Erhebungen umzusetzen:

- I. Streichung und Reduzierung statistischer Erhebungen:
 1. Deutliche Entlastungen der Betriebe von Verdiensterhebungen und Revision des Systems der Lohnstatistiken. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob insbesondere das Erhebungsintervall von vierteljährlich auf jährlich gestreckt werden kann.
 2. Streichung der über die Produktionsstatistik hinausgehenden speziellen Produktionsstatistiken, wie z.B. der Statistik der Rohstoff- und Produktionswirtschaft.
 3. Vereinfachung und Reduzierung der Arbeitskostenerhebung. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen und

möglichst schon im Vorfeld durch Absenkung des Stichprobenumfangs die Unternehmensbelastung zu reduzieren.

II. Optimierung der amtlichen Statistik:

1. Weitgehende Entlastung der kleinen Unternehmen und generelle Freistellung der Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern von unterjährigen statistischen Auskunftspflichten.
2. Vermeidung von Doppelbefragungen; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob dies durch stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten, zügige Einführung der einheitlichen Wirtschaftsnummer und Weiterentwicklung des Unternehmensregisters möglich ist.
3. Vereinheitlichung der Erhebungsformen und Merkmale der Wirtschaftsstatistiken, soweit zweckmäßig und für die Unternehmen entlastend. Dabei sollten – soweit wie möglich – vorhandene Verwaltungsdaten einbezogen bzw. genutzt werden.

III. Effizientere Durchführung der amtlichen Statistik:

1. Die Organisation der Datenerhebung, -aufbereitung und -bereitstellung ist durch stärkere Standardisierung, Online-Befragungen und die Verknüpfung von Datenbanken zu verbessern. Das Unternehmensregister ist als Basis für Datenhaltung und Auswertung weiterzuentwickeln.
2. Die Datenbereitstellung und -übermittlung sollte weitgehend aus den Systemen des betrieblichen Rechnungswesens der Unternehmen erfolgen können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in der amtlichen Statistik entsprechende Anstrengungen verstärkt werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Bestandsaufnahme über die Betroffenheit und kostenmäßige Belastung von Unternehmen durch amtliche und freiwillige Erhebungen vorzulegen. Dabei sollten neben den durch die Statistischen Ämter durchgeführten Statistiken auch die Befragungen durch andere öffentliche Stellen sowie durch Organisationen der Wirtschaft oder durch wissenschaftliche Einrichtungen erfasst werden.

4. Für den Fall, dass die vorgesehene Bestandsaufnahme das Nebeneinander von Doppelbefragungen bestätigt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bereits jetzt zu prüfen, ob durch die Weiterentwicklung der Statistischen Ämter zu Service-Einrichtungen oder durch Kooperationen unterschiedlichster Art die bislang vielfältigen Doppelbefragungen der Unternehmen durch Institute, Kammern und Verbände reduziert werden können.

Darüber hinaus ist der **Bundesrat** zurzeit mit folgenden Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfen mit dem Ziel eines Abbaus von Statistiken befasst:

- Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (BR-Drs. 3/03): Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit Verwaltungsdaten auf ihre Eignung zur wirtschaftsstatistischen Verwendung untersucht werden können. Für den Fall, dass die Untersuchung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden kann, ist vorgesehen die Erhebungen bei den Unternehmen einzustellen. Wenn die Primärerhebungen im Bereich der Konjunkturstatistiken durch die Verwendung von Verwaltungsdaten ersetzt werden könnten, ergeben sich darüber hinaus auch erhebliche Einsparungen auf Seiten der Statistischen Ämter.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (BR-Drs. 475/03): Mit dem Verordnungsentwurf werden die Bestimmungen für die direkten Meldungen der Unternehmen über ihre Warenein- und -ausfuhren beim Statistischen Bundesamt (INTRASTAT-System) deutlich gestrafft und vereinfacht. Mit der VO sind die Anmelde-schwellen von den Mitgliedstaaten so festzulegen, dass je Lieferichtung wertmäßig mindestens 98 % ihres innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erfasst werden. Daneben können weitere Schwellen für eine vereinfachte Erhebung vorgegeben werden (z.B. Befreiung von der Angabe der Warenmenge und der Art des Geschäfts sowie die Möglichkeit, die detaillierte Lieferung auf die wichtigsten Warenarten zu beschrän-

ken und die übrigen Warenarten zusammenzufassen). Die VO führt damit zu einer Entlastung der Berichtspflichtigen.

- Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk (BR-Drs. 480/03): Mit dem Verordnungsentwurf soll die für den Zeitraum von 2003 bis 2005 vorgesehene Erhebung bei allen Betrieben und Unternehmen von selbständigen Handwerkern um vier Jahre auf den Zeitraum von 2007 bis 2009 verschoben werden. Ersatzweise soll in der Zeit von 2003 bis 2005 eine Auswertung des Statistikregisters durchgeführt werden; von dem Ergebnis dieser Auswertung soll es abhängen, ob auf Handwerkszählungen als Primärerhebungen künftig völlig verzichtet werden kann.
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik (BR-Drs. 569/03): Mit dem Gesetzentwurf sollen statistische Informationsverpflichtungen gegenüber der EU erfüllt, die Statistiken über Verkehrsträger vereinheitlicht und sowohl die Berichtspflichtigen (insbesondere die kleineren und mittleren Unternehmen) als auch die Statistischen Ämter entlastet werden.

Das **Finanzministerium Baden-Württembergs** hat mit Schreiben vom 3. April 2003 15 Einsparvorschläge und 6 Prüfaufträge unterbreitet. Schleswig-Holstein hat 14 der 15 Einsparvorschläge Baden-Württembergs befürwortet. Der überwiegende Teil der Einsparvorschläge konnte sich mehrheitlich jedoch nicht durchsetzen. Die von den Ländern mehrheitlich befürworteten Vorschläge werden vom Bund in unmittelbar bevorstehende Gesetzesnovellierungen aufgegriffen bzw. wurden den Statistikexperten zur methodischen Überprüfung und zur Ausarbeitung möglicher Umsetzungskonzepte überwiesen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschläge:

- Umweltstatistik: Verzicht auf die Erhebung über die Einsammlung von Abfällen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr und die Erhebung von Umweltinvestitionen,

- Finanz- und Personalstatistik: Einführung einer länderspezifischen Abschneidegrenze und
- Asylbewerberleistungsstatistik: Verzicht auf die Erhebung unterjähriger Daten.

Im Rahmen der laufenden Überprüfung des statistischen Programms hat das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** Anfang Dezember 2002 das Statistische Landesamt, die Industrie- und Handelskammern sowie den Unternehmensverband Nord aufgefordert, Vorschläge für einen weiteren Statistikabbau zu übermitteln. Nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge hat Minister Dr. Rohwer dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 6. Mai 2003 folgende Vorschläge zur Reduzierung statistischer Berichtspflichten unterbreitet:

- Bereinigung der verschiedenen Lohnstatistiken (vierteljährliche Erhebung über Arbeitsverdienste und -zeiten, Bruttojahresverdiensterhebung, Arbeitskostenerhebung, Gehalts- und Lohnstrukturerhebung) unter Berücksichtigung anderer Erhebungen mit ähnlichen Fragen (z. B. Statistik im Produzierenden Gewerbe) durch z.B:
 - Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten,
 - Reduzierung der Merkmale durch Synchronisierung, insbesondere wenn bereits ähnliche Merkmale erhoben werden, z. B. geleistete Arbeitsstunden und bezahlte Arbeitsstunden,
 - Verzicht auf eine Differenzierung nach dem Geschlecht in der laufenden vierteljährlichen Erhebung über Arbeitsverdienste und -zeiten,
 - Überprüfung, inwieweit Verwaltungsdaten für Zwecke der Lohnstatistiken verwendet werden können.
- Anhebung der Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten bei unterjährigen Konjunkturerhebungen
- Verzicht auf unterjährige Erhebungen im Handwerk
- Überprüfung der Begrifflichkeiten der Statistik und Anpassung an die des kaufmännischen Rechnungswesens, damit Unternehmen ihr betriebliches

Rechnungswesen unmittelbar zur Beantwortung der statistischen Anfragen nutzen können.

Die von den Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der Initiative zur Entlastung der Unternehmen von bürokratischen Belastungen abgegebenen Vorschläge zur Reduzierung statistischer Berichtspflichten werden zurzeit geprüft.

Die Reduzierung statistischer Berichtspflichten wird auch weiterhin ein wichtiges Handlungsfeld und Dauerthema im Rahmen des Abbaus bürokratischer Belastungen insbesondere für die mittelständische Wirtschaft sein. Zur Entwicklung und Bewertung von Einsparvorschlägen ist beim Wirtschaftsministerium ein ressortübergreifender „Arbeitskreis Statistik“ eingerichtet worden, in dem auch das Statistische Landesamt vertreten ist. Auf Bundesebene arbeitet Schleswig-Holstein aktiv im „Bundesländer-Ausschuss Statistik“ beim Bundeswirtschaftsministerium mit, um Initiativen zum Statistikabbau zur Entlastung von Unternehmen voranzutreiben.

Des Weiteren beabsichtigt die Landesregierung im Bereich der Statistik **die Zusammenführung der Fach- und Finanzverantwortung**. Bei der bisherigen Diskussion und Formulierung neuer Statistikanforderungen konnte die Fachebene ihre Forderungen vortragen, ohne die finanziellen Konsequenzen tragen zu müssen. Um die Abwägung von Kosten und Nutzen stärker in den Vordergrund treten zu lassen, wird das Prinzip der Ressortetatisierung im Zuge der Zusammenführung der Statistischen Landesämter Schleswig-Holsteins und Hamburgs zu einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts eingeführt.

Die Fachressorts sollen dabei zukünftig möglichst weitgehend die Kosten für diejenigen Statistiken tragen, für die sie die Fachverantwortung tragen. Aus Sicht der schleswig-holsteinischen Landesregierung führt die Ressortetatisierung zu einer eigenverantwortlichen Abwägung von Kosten und Nutzen der angestrebten fachstatistischen Rechtsvorschriften und ist damit ein geeignetes Steuerungsmittel bei der Formulierung statistischer Anforderungen.

Grundlage für eine umfassende Ressortetatisierung ist eine funktionierende Kosten- und Leistungsrechnung. Deren Einführung wird in der Anfang 2004 entstehenden Anstalt des öffentlichen Rechts „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ einige Zeit in Anspruch nehmen. Insofern wird sich der Gedanke der Ressortetatisierung nicht von Beginn an realisieren lassen. Die Anstalt wird aber bereits unmittelbar nach ihrer Errichtung ihre Kosten für die Wahrnehmung von „freiwilligen“ Aufgaben, die ihr nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften obliegen, selbst über die Erhebung von Leistungsentgelten z.B. bei den auftraggebenden Ressorts decken.

Schließlich wird im Zuge der Fusion der Statistischen Landesämter Hamburgs und Schleswig-Holsteins eine **generelle Überprüfung** erfolgen, bei welcher (Bundes-) Statistiken auf länderscharfe Ergebnisse verzichtet werden kann. Der Verzicht auf länderscharfe Ergebnisse würde eine länderspezifische Aufbereitung entbehrllich machen und zugleich einen kleineren Stichprobenumfang und damit verbunden auch einen kleineren Kreis von Berichtspflichtigen ermöglichen und damit weitere Entlastungspotenziale für das Land und die Unternehmen eröffnen.

Aufgabenbereiche, die nach Auffassung der Landesregierung für eine Erörterung mit den Kommunen sehr gut geeignet sind

1. Dorf- und ländliche Regionalentwicklung

- Information und Beratung der Gemeinden über Strategien, Abläufe und Bedingungen beim Einsatz von Fördermitteln (EU, Bund und Land)
- Unterstützung der Gemeinden und privaten Projektträger bei der Vorbereitung von Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE)
- Information und Beratung der Gemeinden in grundsätzlichen Verfahrensfragen
- Stellungnahmen gegenüber dem Innenministerium vor Aufnahme einer Region in das Förderprogramm
- Sicherstellung der frühzeitigen Einbeziehung der Kreise, Geschäftsstellen des Regionalprogramms 2000, des jeweiligen Kreisverbandes des Gemeindetages und weiterer zu beteiligender Institutionen
- Genehmigung von Nachträgen zum Dorfentwicklungsplan
- Zuwendungsstelle für Dorfentwicklungsplanung und Dorfentwicklungsmaßnahmen (EU, Bund und Land) im Rahmen von ZAL für folgende Bereiche des Artikels 33 der VO 1257/1999: Dienstleistungseinrichtungen, Dorferneuerung und -entwicklung, Diversifizierung der Tätigkeiten, Förderung von Fremdenverkehrstätigkeiten

2. Flurneuordnung (FNO) und freiwilliger Landtausch sowie ländlicher Wegebau

- Verfahrensleitende Behörde aufgrund des Flurbereinigungsgesetzes
- Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts in der FNO)
- Abstimmung von Grundsatzfragen mit anderen Behörden
- Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach §41 FlurbG)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Wegebau, Planeinrichtung, Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Dorfentwicklung)
- Durchführung der Vermessungsarbeiten in der FNO und für weitere Sonderaufgaben im Agrarbereich
- Prüfung der Bauentwürfe beim ländlichen Wegebau
- Zuwendungsstelle (für ZAL-Mittel EU, Bund und Land)
- Berufliche Prüfung nach ZBau LHO

3. Neuordnung der hoheitlichen Aufgaben an Gewässern zwischen staatlicher und kommunaler Ebene

- Reduzierung des Umfang der Gewässer erster Ordnung, Gefahrenabwehr
- Wasserbehörden

4. Bußgeldverfahren nach Verstößen gegen die Vorschriften des Fahrpersonalrechts (Arbeitszeiten, Lenk- und Ruhezeiten)

Aufgabenbereiche, die nach Auffassung der Landesregierung nicht übertragbar sind**1. Umwelt- und Naturschutz**

- Lufthygienische Überwachung, Erarbeitung von Luftreinhalteplänen, Mitarbeit in Genehmigungsverfahren
- Anmelde- und Genehmigungsverfahren für gentechnische Anlagen und Arbeiten, Überwachung von gentechnischen Anlagen und Arbeiten sowie Überwachung von freigesetzten und inverkehrgebrachten GVO
- Zustimmung zu Eingriffen in § 15 a Flächen- und Biotope (LANU)
- Einvernehmensherstellung bei Ausbau der Bundeswasserstraßen
- Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst
- Gefahrenabwehr in / auf Gewässern I. Ordnung (z.B. Bekämpfung von Ölunfällen), Betrieb und Unterhaltung der landeseigenen Ölwehrgeräte und Ölwehrhallen in Husum und Meldorf
- Unterhaltung und Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung von Landesgewässern I. und II. Ordnung; Unterhaltung der Außentiefs in Küstengewässern, grundlegende und/ oder großräumige wasserwirtschaftliche Planungen
- Naturwissenschaftliche Grundlagen für Wasserschutzgebietsausweisungen und andere Arbeiten im Auftrage des MUNL

2. Küstenschutz einschließlich Deichunterhaltung**3. Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes, die über eine betriebliche Revision vollzogen werden**

Aufgabenbereiche, die mit den Kommunen in den Arbeitsgruppen bisher nicht einvernehmlich erörtert wurden

- **Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Abfallwirtschaft**
 - Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen wie Kraftwerke, Werften, Anlagen der Chemie- Zement- und Lebensmittelindustrie, Raffinerien, Zementwerke, Müllverbrennungsanlagen, Tierintensivhaltung, abfallrechtliche Erzeugerüberwachung von nach BImSchG genehmigungs- oder anzeigespflichtigen abfallerzeugenden Anlagen (Abfallerzeugerüberwachung) Überwachung der Altölentsorgung
 - Anzeigeverfahren sowie Überwachung von gewerblichen, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wie Handwerksbetriebe, Tankstellen
 - Überwachung des Inverkehrbringens von Chemikalien und bestimmten Erzeugnissen durch Hersteller, Importeure und Handel (nur Bereich der StUÄ)

- **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von sogen. kalten Abfallanlagen
 - Genehmigung und Überwachung von Deponien
 - sonstige ordnungsrechtliche Aufgaben
 - Bodenschutz/Altlasten - Führung der Boden- und Altlastenkataster

- **Wasserwirtschaft**
 - Durchführung wasserrechtlicher Verfahren für Benutzungen von Gewässern I. Ordnung (z.B. Einleitungen); Planfeststellungen für den Gewässerausbau für Gewässer I. Ordnung Genehmigung/ Planfeststellungen zum Bau und Betrieb von kommunalen und gewerblichen Abwasserreinigungsanlagen bzgl. Gewässern I. Ordnung, nur hinsichtlich Verbleib bedeutender Anlagen in Zuständigkeit des Landes
 - Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschiffahrtsstraßen
 - Überwachung von Benutzungen und Anlagen an Gewässern I. Ordnung und zugeordneten Abwasseranlagen einschließlich Abwehr von Gefahren, Ahndung von Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten, nur hinsichtlich Verbleib bedeutender Anlagen in Zuständigkeit des Landes
 - Aufgaben gem. Z-Bau bzgl. Zuwendung von EU-, Bundes- und Landesmitteln für Abwasserentsorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Ausbau, Unterhaltung und naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern, Sanierung von Seen, Maßnahmen des Grundwasserschutzes
 - Aufgaben zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Zuge der Projektstruktur
 - Bewilligung von Grundwasserentnahmen

- **Naturschutz**
 - Abschluss freiwilliger Vereinbarungen für FFH- und Vogelschutzgebiete sowie damit zusammenhängende Aufgaben
 - Erstellung von Managementplänen für europäische Schutzgebiete
 - Integrierte Stationen

- Durchführung der Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, wie z.B. Anlage von Knicks und Tümpeln